

Sitzung vom 06. Juni 2023

Beschl. Nr. **2023-150**

9.2.0 Allgemeines
Interpellation von Silvia Helbling (FDP), Thomas Iseli (FDP) und Rolf Schweizer (FDP) betr. «Auswirkungen der Lohnerhöhung beim städtischen Personal»; Beantwortung

Ausgangslage

Am 8. März 2023 haben Silvia Helbling (FDP), Thomas Iseli (FDP) und Rolf Schweizer (FDP) folgende Interpellation betreffend Auswirkungen der Lohnerhöhung beim städtischen Personal eingereicht.

«Der Stadtrat hat in seinem Lohnbeschluss vom 8. Dezember 2022 (Beschluss-Nr. 2022-370) mit seinen Salärmassnahmen beschlossen, die Löhne der kommunalen Angestellten um 3,5 % zu erhöhen, wovon 3 % aufgrund der Teuerung erklärt werden. Der Stadtrat schreibt, dass unter Berücksichtigung unter anderem der Lohnentwicklung in der Wirtschaft eine solche Lohnerhöhung angezeigt sei. Auf welche Unternehmen der Stadtrat Bezug nimmt, ist nicht ersichtlich.

Es ist klar, dass durch solche Lohnerhöhungen wie vorgeschlagen sich das Defizit des Stadthaushalts vergrössert, sofern nicht gleichzeitig auch Erträge gesteigert werden können.

So steigen die Ausgaben zum Beispiel für das Kinderhaus Werd, aber auch für die Bibliothek, die Musikschule, die ausserschulische Betreuung, das Hallenbad oder auch das Einwohnerwesen/Zivilstandsamt, bei denen die Personalkosten stark ins Gewicht fallen.»

Beantwortung der Fragen

- 1. Wie beurteilt der Stadtrat die politische Signalwirkung der Lohnerhöhung, eingedenk der Tatsache, dass in der Privatwirtschaft inflationsbedingte Lohnanpassungen mit einer deutlich zeitlichen Verzögerung erfolgen und somit die Ausgaben und die steuerlichen Einnahmen (zumindest kurzfristig) in ein Ungleichgewicht zulasten des Finanzhaushalts geraten?**

Der Stadtrat orientiert sich bei den Salärmassnahmen in erster Linie an den kantonalen Lohnmassnahmen und an den Massnahmen der Gemeinden im Bezirk, die wiederum oft in Anlehnung an den Kanton erfolgen. Ebenfalls berücksichtigt er den aktuellen Landesindex der Konsumentenpreise sowie die Lohnmassnahmen in privaten Unternehmen, den Finanzhaushalt, die Arbeitsmarktlage und das beantragte Budget.

Der Regierungsrat hat für 2023 einen Teuerungsausgleich von 3.5 % sowie 0.2 % für individuelle Lohnerhöhungen und Einmalzulagen beschlossen. Diese Lohnmassnahmen gelten in Adliswil für sämtliche Lehrpersonen, die nach kantonalem Recht angestellt sind. Dies betrifft 220 von insgesamt 750 für die Stadt Adliswil tätigen Angestellten. Zwar ist der Stadtrat in seinen Salärmassnahmen grundsätzlich frei. Eine starke Abweichung von den Lohnmassnahmen des Kantons würde jedoch zu einer erkennbaren Ungleichbehandlung zwischen Angestellten nach kantonalem und kommunalem Recht in Adliswil führen.

Der Kanton Zürich hat den vollen Teuerungsausgleich auch damit begründet, dass er als Arbeitgeber attraktive Arbeitsbedingungen schaffen und erhalten will. Dies gilt uneingeschränkt auch für die Gemeinden, sind sie vom Fachkräftemangel und dem damit einhergehenden Ringen um geeignete Arbeitskräfte gleichermassen betroffen. Für gewisse Funktionen ist die Rekrutierung vakanter Stellen äusserst anspruchsvoll und scheitert nicht zuletzt auch an den unterschiedlichen Lohnniveaus in den Gemeinwesen.

Mit den beschlossenen Lohnmassnahmen gerät der Finanzhaushalt der Stadt Adliswil nicht in ein Ungleichgewicht. Der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung (über 8 Jahre) wird erreicht.

2. Werden nach dem gleichen Prinzip auch die Gebühren und Tarife eine Inflationsanpassung erfahren, um die Kostendeckungsgrade stabil zu halten? Was sind konkret die Überlegungen dazu?

Aufgrund des Kostendeckungsprinzips sind die Gemeinwesen gehalten, höhere Gestehungskosten für ihre Leistungen, z.B. wegen inflationsbedingten Kostensteigerungen, auf die Gebühren so zu überwälzen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten eines Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, N. 2778). Die Gebühren und Tarife werden in Adliswil mindestens jährlich durch die zuständigen Verwaltungsstellen auf Einhaltung des Kostendeckungsprinzips überprüft und bei Bedarf durch den Stadtrat in der Gebührenordnung angepasst.

3. Aufgrund des Lohnbeschlusses von 3,5% müssten eigentlich alle Gebührentarife angehoben werden. Welche Gebühren gedenken Stadtrat, die Schulpflege und die Sozialkommission nach dem Lohnbeschluss konkret zu erhöhen? Falls keine Erhöhungen geplant sind. Wie wird sich dies auf den städtischen Haushalt auswirken?

Der Stadtrat hat das Budget 2023 mit SRB 2022-260 vom 20. September 2022 verabschiedet und dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Darin war eine Lohnsummenentwicklung von 2.5 % enthalten. Mit SRB 2022-370 vom 8. Dezember 2022 hat der Stadtrat eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 3.5 % gewährt. Die Differenz zum Budget beträgt demnach 1 Lohnprozent oder rund CHF 0.4 Mio. Dies entspricht 0.3 % des städtischen Haushalts. Eine Anhebung von Gebühren und Tarifen nur aufgrund dieser Abweichung ist nicht vorgesehen.

Die Lohnkosten stellen nur einen Teil der Gestehungskosten von gebührenfinanzierten Leistungen dar. Je nach Leistung fallen andere Kostenarten, wie beispielsweise Energie-

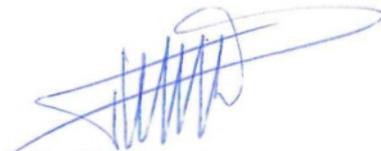
kosten stärker ins Gewicht. Daher werden die Gebühren wie bei Frage 2 ausgeführt regelmässig gesamthaft überprüft und bei Bedarf angepasst.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Interpellation vom 8. März 2023 betr. «Auswirkungen der Lohnerhöhung beim städtischen Personal» von Silvia Helbling (FDP), Thomas Iseli (FDP) und Rolf Schweizer (FDP) wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Grosser Gemeinderat
 - 3.2 Ressortleitende
 - 3.3 Leiter Personal

Stadt Adliswil
Stadtrat



Farid Zeroual
Stadtpräsident



Thomas Winkelmann
Stadtschreiber